

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 57.19 VOM 29. OKTOBER 2019

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG FÜR DAS INSTITUT KUNST, MUSIK, TEXTIL DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 29. OKTOBER 2019

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das Institut Kunst, Musik, Textil der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn

vom 29. Oktober 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung für das Institut Kunst, Musik, Textil der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 27. Juli 2004 (AM. Uni. Pb. 19/04), in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. Juni 2012, wird wie folgt geändert:

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Fachkonferenz Kunst“,
- b) die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Fachkonferenz Musik“,
- c) die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Fachkonferenz Textil“.
- d) Der bisherige „§ 4 Rechenschaftsbericht“ wird in „§ 7 Rechenschafts- und Finanzbericht“ umbenannt.
- e) Die bisherigen „§ 5“ und „§ 6“ werden in „§ 8“ und „§ 9“ umbenannt.

2.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Institut Kunst, Musik, Textil ist eine Forschungs- und Lehreinheit. Es koordiniert und stellt die Forschung bzw. die künstlerische Entwicklungsarbeit sowie die Lehre im Rahmen der repräsentierten Fächer sicher.“

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Koordination in Belangen, die die Fächer in ihrer Gesamtheit nach innen und außen betreffen,

- die Forschung bzw. die künstlerische Entwicklungsarbeit sowie die Lehre in den Bereichen der repräsentierten Fächer,
- die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen künstlerischen, wissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienangebots; § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt,
- die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienangebots der im Institut zusammengeschlossenen Fächer,
- die Betreuung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeiten der Studierenden, Promovenden und Habilitanden,
- die Verwaltung der dem Institut für fachübergreifende Aufgaben zugewiesenen Mittel und Einrichtungen.“

3.

a) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Institutskonferenz berät und entscheidet in Angelegenheiten allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht eine Zuständigkeit des Dekanats, des Fakultätsrats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Fachkonferenzen Kunst, Musik, Textil.“

b) § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Dem Sprecher/der Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher/der stellvertretenden Sprecherin sollte für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit eine Sekretariatsunterstützung zur Verfügung stehen.“

4.

Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Fachkonferenz Kunst

(1) Das Fach Kunst ist eine Forschungs- und Lehrereinheit. Sie wird durch die Fachkonferenz geleitet.

(2) Der Fachkonferenz gehören stimmberechtigt an:

1. die Mitglieder des Fachs Kunst entsprechend § 2 Nr. 1 und 2, soweit sie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind,
2. zwei studentische Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Studiengängen des Fachs Kunst. Diese werden von der zuständigen Fachschaft nominiert und von den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat auf jeweils ein Jahr

gewählt. Studentische Vertreterinnen und Vertreter müssen in der Fakultät für Kulturwissenschaften wahlberechtigt und in einem Studiengang des Fachs Kunst eingeschrieben sein. Wiederwahl ist zulässig;

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung entsprechend § 2 Nr. 2. Dieses Mitglied wird aus der Mitte der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Fachs Kunst für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für das Stimmrecht der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters in Technik und Verwaltung in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst, mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren, bleibt § 11 Abs. 3 HG unberührt;
 4. die übrigen dem Fach zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die dem Fach zugeordneten Angehörigen gemäß § 9 Abs. 4 HG gehören der Fachkonferenz mit beratender Stimme an.
- (3) Hat innerhalb der Mitglieder der Fachkonferenz die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer keine Mehrheit, so sind deren Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügt.
- (4) Die Fachkonferenz berät, entscheidet, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist, und gibt gegenüber der Institutskonferenz Empfehlungen in Fachangelegenheiten ab. Eine Fachangelegenheit liegt im Zweifel vor, wenn Maßnahmen eines Mitglieds oder Angehörigen des Fachs in den Verantwortungsbereich eines anderen Mitglieds oder Angehörigen des Fachs eingreifen, ohne, dass zwischen diesen ein Weisungsverhältnis besteht.
1. Die Aufgaben der Fachkonferenz beziehen sich auf die Forschung bzw. auf die künstlerische Entwicklungsarbeit sowie auf die Lehre im Rahmen des Faches Kunst.
 2. Zu den Aufgaben und Kompetenzen gehören insbesondere:
 - die Forschung bzw. die künstlerische Entwicklungsarbeit sowie die Lehre in den repräsentierten Fachbereichen,
 - die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen künstlerischen, wissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienangebotes; § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt,
 - die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienangebotes im Fach Kunst,

- die Betreuung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeiten, u.a. im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten, weiteren Hochschulprüfungen, Promotionen und Habilitationen; die für die Prüfungen jeweils geltenden Ordnungen bleiben unberührt,
 - die Verwaltung der dem Fach für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel und Einrichtungen.
- (5) Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 4 Abs.1 Nr. 1 zur Fachsprecherin bzw. zum Fachsprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Zeit von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Fachsprecherin/der Fachsprecher beruft die Fachkonferenz ein und leitet sie. Sie/er vertritt das Fach innerhalb des Instituts und führt die Geschäfte des Fachs unbeschadet der fachlichen Verantwortung der im Fach tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler. Sie/er ist der Fachkonferenz gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und an die Beschlüsse gebunden. Der Institutskonferenz legt sie/er mindestens zweimal jährlich einen Rechenschafts- und Finanzbericht vor, aus dem vor allem die Forschungsaktivitäten bzw. die künstlerischen Entwicklungsarbeiten sowie die Lehraktivitäten hervorgehen.
- (6) Eine Amtszeit beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Wahljahres. Scheidet die Fachsprecherin oder der Fachsprecher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Mitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit der/des neu Gewählten der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds. Ist keine Neuwahl erforderlich, übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden der Fachsprecherin oder des Fachsprechers der jeweilige Stellvertreter bzw. die jeweilige Stellvertreterin den Vorsitz für den Rest der Amtszeit.
- (7) Die Fachkonferenz soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Auf Antrag von mindestens zwei Fachkonferenzmitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen. Die Fachkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Fachsprecherin oder den Fachsprecher festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Fachsprecherin oder des Fachsprechers.“

Nach dem neuen § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Fachkonferenz Musik

- (1) Das Fach Musik ist eine Forschungs- und Lehrereinheit. Sie wird durch die Fachkonferenz geleitet.
- (2) Der Fachkonferenz gehören stimmberechtigt an:
 1. die Mitglieder des Fachs Musik entsprechend § 2 Nr. 1 und 2, soweit sie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind. Soweit die Lehrkräfte der Musikhochschule Detmold im Rahmen der Kooperation mit der Universität Paderborn im Fach Musik lehren und Mitglied der Universität Paderborn sind, ist die Zuordnung zu und Mitwirkung in der entsprechenden Gruppe gegeben;
 2. zwei studentische Vertreterinnen/Vertreter aus den Studiengängen des Fachs Musik. Die studentischen Vertreterinnen/Vertreter werden von den studentischen Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Die Wahl erfolgt in einer Sitzung des Fakultätsrates für die Amtszeit von einem Jahr. Studentische Vertreterinnen und Vertreter müssen in der Fakultät für Kulturwissenschaften wahlberechtigt und in einem Studiengang des Fachs Musik eingeschrieben sein. Wiederwahl ist zulässig;
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung entsprechend § 2 Nr. 2. Dieses Mitglied wird aus der Mitte der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Fachs Musik für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen werden vom Fachsprecher/von der Fachsprecherin vorbereitet und geleitet. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung einberufen. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie sechzehn Tage vor dem Versammlungstag abgesandt worden ist. Außerdem ist der Versammlungstag im Fach vierzehn Tage vor dem Termin zu veröffentlichen. Für das Stimmrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst, mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren, bleibt § 11 Abs. 3 HG unberührt.
- (3) Die übrigen dem Fach zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die dem Fach zugeordneten Angehörigen gemäß § 9 Abs. 4 HG gehören der Fachkonferenz mit beratender Stimme an.

- (4) Hat innerhalb der Mitglieder der Fachkonferenz die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer keine Mehrheit, so sind deren Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügt.
- (5) Die Fachkonferenz berät, entscheidet, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist, und gibt gegenüber der Institutskonferenz Empfehlungen in Fachangelegenheiten ab. Eine Fachangelegenheit liegt im Zweifel vor, wenn Maßnahmen eines Mitglieds oder Angehörigen des Fachs in den Verantwortungsbereich eines anderen Mitglieds oder Angehörigen des Fachs eingreifen, ohne, dass zwischen diesen ein Weisungsverhältnis besteht.
1. Die Aufgaben der Fachkonferenz beziehen sich auf die Forschung bzw. auf die künstlerische Entwicklungsarbeit sowie auf die Lehre im Rahmen des Fachs Musik.
 2. Zu den Aufgaben und Kompetenzen gehören insbesondere:
 - die Forschung bzw. die künstlerische Entwicklungsarbeit sowie die Lehre in den repräsentierten Fachbereichen,
 - die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen künstlerischen, wissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienangebotes; § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt;
 - die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienangebotes im Fach Musik,
 - die Betreuung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeiten, u.a. im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten, weiteren Hochschulprüfungen, Promotionen und Habilitationen; die für die Prüfungen jeweils geltenden Ordnungen bleiben unberührt,
 - die Verwaltung der dem Fach für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel und Einrichtungen.
- (6) Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 zur Fachsprecherin bzw. zum Fachsprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Zeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Fachsprecherin/der Fachsprecher beruft die Fachkonferenz ein und leitet sie. Sie/er vertritt das Fach innerhalb des Instituts und führt die Geschäfte des Fachs unbeschadet der fachlichen Verantwortung der im Fach tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler. Sie/er ist der Fachkonferenz gegenüber auskunfts- und rechnungspflichtig und an die Beschlüsse gebunden. Der Institutskonferenz legt sie/er mindestens

zweimal jährlich einen Rechenschafts- und Finanzbericht vor, aus dem vor allem die Forschungsaktivitäten bzw. die künstlerischen Entwicklungsarbeiten sowie die Lehraktivitäten hervorgehen.

- (7) Eine Amtszeit beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Wahljahres. Scheidet die Fachsprecherin oder der Fachsprecher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Mitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit der/des neu Gewählten der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds. Ist keine Neuwahl erforderlich, übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden der Fachsprecherin oder des Fachsprechers der jeweilige Stellvertreter bzw. die jeweilige Stellvertreterin den Vorsitz für den Rest der Amtszeit.
- (8) Die Fachkonferenz soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Auf Antrag von mindestens zwei Fachkonferenzmitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen. Die Fachkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Fachsprecherin oder den Fachsprecher festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Fachsprecherin oder des Fachsprechers.“

6.

Nach dem neuen § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Fachkonferenz Textil

- (1) Das Fach Textil ist eine Forschungs- und Lehreinheit. Sie wird durch die Fachkonferenz geleitet.
- (2) Der Fachkonferenz gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachs Textil, entsprechend § 2 Nr. 1 und Nr. 2,
 2. zwei studentische Vertreterinnen/Vertreter aus den Studiengängen des Fachs Textil. Die studentischen Vertreterinnen/Vertreter werden von der zuständigen Fachschaft nominiert und von den studentischen Vertreterinnen bzw. Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Die

Wahl erfolgt in einer Sitzung des Fakultätsrates für die Amtszeit von einem Jahr. Studentische Vertreterinnen und Vertreter müssen in der Fakultät für Kulturwissenschaften wahlberechtigt und in einem Studiengang des Fachs Textil eingeschrieben sein. Wiederwahl ist zulässig.

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung entsprechend § 2 Nr. 2. Dieses Mitglied wird aus der Mitte der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Fachs Textil für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen werden vom Fachsprecher/von der Fachsprecherin vorbereitet und geleitet. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung einberufen. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie sechzehn Tage vor dem Versammlungstag abgesandt worden ist. Außerdem ist der Versammlungstag im Fach vierzehn Tage vor dem Termin zu veröffentlichen.
- (3) Hat innerhalb der Mitglieder der Fachkonferenz die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer keine Mehrheit, so sind deren Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügt.
- (4) Die Fachkonferenz berät, entscheidet in Fachangelegenheiten allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats, des Fakultätsrats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist und gibt gegenüber der Institutskonferenz Empfehlungen ab. Eine Fachangelegenheit liegt im Zweifel vor, wenn Maßnahmen eines Mitglieds oder Angehörigen des Fachs in den Verantwortungsbereich eines anderen Mitglieds oder Angehörigen des Fachs eingreifen, ohne, dass zwischen diesen ein Weisungsverhältnis besteht. Zu den Aufgaben und Kompetenzen gehören:
- die Forschung bzw. die künstlerische Entwicklungsarbeit sowie die Lehre in den repräsentierten Fachbereichen,
 - die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen künstlerischen, wissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienangebots, § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt;
 - die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienangebots,
 - die Betreuung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten, weiteren Hochschulprüfungen, Promotionen und Habilitationen,

- die Verwaltung der dem Fach für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel und Einrichtungen.
- (5) Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 zur Fachsprecherin bzw. zum Fachsprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Zeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Fachsprecherin/der Fachsprecher beruft die Fachkonferenz ein und leitet sie. Sie/er vertritt das Fach innerhalb des Instituts und führt die Geschäfte des Fachs unbeschadet der fachlichen Verantwortung der im Fach tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler. Sie/er ist der Fachkonferenz gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und an die Beschlüsse gebunden. Der Institutskonferenz legt sie/er mindestens zweimal jährlich einen Rechenschafts- und Finanzbericht vor, aus dem vor allem die Forschungsaktivitäten bzw. die künstlerischen Entwicklungsarbeiten sowie die Lehraktivitäten hervorgehen.
- (6) Eine Amtszeit beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Wahljahres. Scheidet die Fachsprecherin oder der Fachsprecher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Mitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit der/des neu Gewählten der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds. Ist keine Neuwahl erforderlich, übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden der Fachsprecherin oder des Fachsprechers der jeweilige Stellvertreter bzw. die jeweilige Stellvertreterin den Vorsitz für den Rest der Amtszeit.
- (7) Die Fachkonferenz soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Auf Antrag von mindestens zwei Fachkonferenzmitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen. Die Fachkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder insgesamt und jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder aus den Gruppen in § 6 Abs. 1 Nr. 1 anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Fachsprecherin oder den Fachsprecher festzustellen. Die Fachkonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Fachsprecherin oder des Fachsprechers.“

7.

Der bisherige § 4 wird in § 7 umbenannt und erhält folgende Fassung:

„§ 7

Rechenschafts- und Finanzbericht

Das Institut legt dem Fakultätsrat zweijährlich einen Rechenschaftsbericht vor, aus dem vor allem die Lehr-, Forschungs- und künstlerischen Aktivitäten bzw. künstlerischen Entwicklungsarbeiten hervorgehen. Ebenso wird ein Finanzbericht vorgelegt.“

8.

Die bisherigen §§ 5 und 6 werden in die §§ 8 und 9 umbenannt.

Artikel II

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Satzungsänderung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden die erforderlichen Wahlen statt. Abweichend vom Regelfall beginnen die verkürzten ersten Amtszeiten mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag, sie enden aber regulär.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 16. Oktober 2019.

Paderborn, den 29. Oktober 2019

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819